

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Titelblatt

[urn:nbn:de:bsz:31-343087](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-343087)

Neuer badischer  
Haus-Kalender

für das Jahr  
nach der Geburt Jesu Christi  
1811.

welches ein gemeines Jahr von 365 Tagen ist.

worin die ordentliche Zeit- und Festrechnungen, Sonn-  
und Mondfinsternisse, die vier Jahreszeiten, Landesherliche  
Vordnung den Hauskalender betreffend, die Sinnen und  
Mey der Menschen, und Gespräch eines Vaters mit seiner  
Tochter, dann die Hauptjahrmärkte.

Konstanz,  
bey Johann Gerard Lüdolf, Stadtbuchdr.

1954 m. 925

02  
A 474, 1841

Landesherrliche Verordnung,

den Verkauf auswärtiger Quart- oder Landkalender betreffend.

Des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit haben wegen des Verkaufs auswärtiger Quart oder Landkalender in Ihren Staaten folgendes zu verordnen Sich bemogen gefunden:

Fremden Hausierern und Krämern ist weder auf Märkten noch außer denselben ein Debit ausländischer Quart oder Landkalender gestattet. Allen inländischen Krämern, Buchbindern und Hausierern aber ist derselbe jedoch nur in der Maasse erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Lande vorher eingesehen werden muß, und wenn er päpstlich gesunden worden, darauf von der Regierung der Provinz zum Vortheil des Fiscus mit einem zu sechs Kreuzer vom Stück zu bezahlenden Stempel belegt werde.

Jeder Uebertretungsfall, wo nemlich ein ungestempelter fremder Kalender verkauft worden, wird am Verkäufer mit einer Strafe von zwanzig Reichsthaler, und über diese noch von sechs Kreuzer für jeden verkauften Kalender, und am Käufer mit einem sechsfachen Stempelbetrag gerügt werden, wovon die Hälfte dem Anbringer verfallen seyn soll.

Alle Orts-Obigkeiten und Polizeystellen haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Unter fremden Kalendern sind jedoch nur die außer Lands verlegte und gedruckte Kalender, keineswegs jene, die im Lande, wenn gleich in einer andern Provinz erscheinen, gemeint.

Bekündet Karlsruhe im Großherzoglichen Geheimen Rath,  
Polizeydepartements den 12 November 1807



70